



Dr. Jörg Lehr



Wenn der Betriebsprüfer zweimal rechnet!
Neue Methoden der Kassenprüfung

Unternehmerfrühstück
3. November 2011



- A. Regeln für eine ordnungsgemäße Kassenführung
- B. Besonderheiten bei Register- und PC-Kassen
- C. Wenn der Betriebsprüfer zweimal rechnet
Neue digitale Methoden der Kassenprüfung



- Vergleich Rohgewinn und Aufschlagsätze mit der Richtsatzsammlung
- Interner Betriebsvergleich über mehrere Jahre
- Kontrolle der Kassenbuchhaltung
- Stichprobenartige Kontrolle der Belege
- Kontrolle der Privatanteile

Die Betriebsprüfer versuchen verstärkt, die Beweiskraft der Buchführung zu erschüttern, indem bei der Kassenführung

- formelle und/ oder
- materielle Mängel

festgestellt werden.



= Kassenführung muss sachverständigen Dritten erlauben, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die angefallenen Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

- zeitnahe, tägliche Aufzeichnung
- richtige, vollständige Aufzeichnungen
- keine Eintragung ohne Beleg
- keine Kassenfehlbeträge, Minuskasse
- Änderungen müssen nachvollziehbar sein
- Kassensturzfähigkeit



Das Kassenbuch bildet sämtliche Bargeldbewegungen Geschäftskasse wie Einnahmen, Ausgaben, Geldtransit, Einlagen und Entnahmen ab.

- Angabe der Tageseinnahmen
grds. bei Bargeldgeschäften Einzelaufzeichnung nicht zumutbar, Angabe der Tageseinnahmen ausreichend
ausn. ab 15.000 € Geschäftspartner, Adresse etc. aufzeichnen (GeldwäscheG)
- Einnahmen getrennt nach USt 7% / 19%
- Zahlungen mit Scheck, Kreditkarte oder EC-Karte nicht erfassen.
Bei elektronischen Kassen werden Scheck, Kreditkarten oder EC Karten-Zahlung oft im Tagesumsatz erfasst, dann ist dieser Umsatz als Tageseinnahme in der Kasse zu berücksichtigen und als Geldabgang auf das Bankkonto in der Kasse zu vermerken.



- Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften
- Buchung der Tageseinnahmen ohne Beleg
- Keine gesonderte Aufzeichnung von Schecks
- Keine zeitnahe Eintragung ins Kassenbuch
- Nicht zeitgerechte Buchung der Kasseneinlagen und Entnahmen
- End- und Anfangssaldo wird nicht überprüft

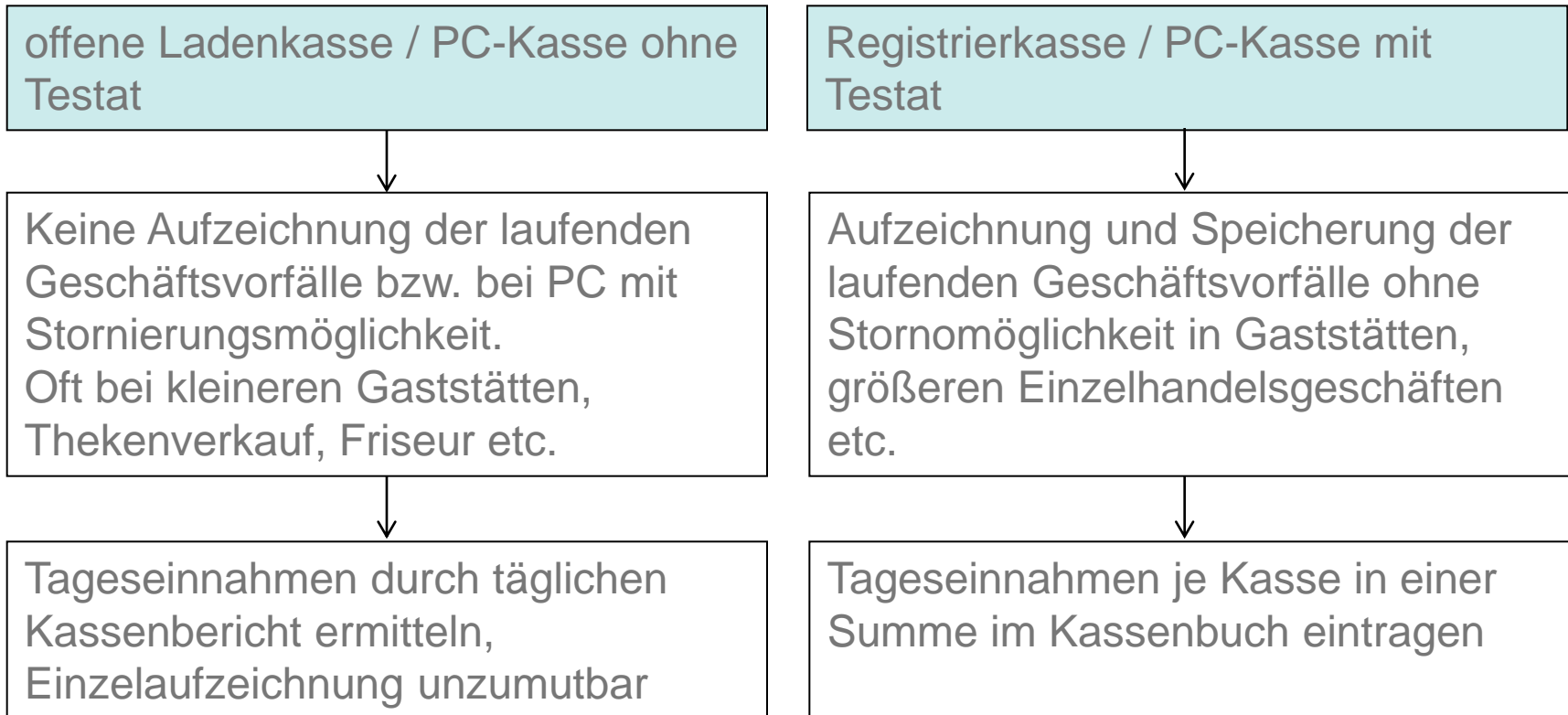
- Nichterfassung von Einnahmen
- Nichterfassung von Ausgaben
- nicht chronologisch fortlaufend geführtes Kassenbuch
- Nichtzählen des täglichen Kassenbestandes (Führen einer rechnerischen Kasse)
- Minuskasse
- nur summenmäßige tägliche Kassenbucheintragung
- Kassenfehlbeträge ohne Nachweis (Diebstahl)
- Einlagen deren Herkunft ungeklärt ist
- Einlagen die nachträglich eingetragen wurden
- Einlagen und Entnahmen in unverständlich raschem Wechsel
- Darlehen, bei denen Mittelherkunft ungeklärt ist
- hohe Kassenbestände, dennoch Privateinlagen/obwohl laufendes Konto im Minus
- Z-Bons bei elektronischer Registrierkasse fehlen

Folge einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung

- formell ordnungsgemäße Kasse
grds. keine Schätzung möglich;
ausn. Schätzung möglich, wenn ausreichender Anlass die sachliche Richtigkeit der Kasse in Zweifel zu ziehen (z.B. zu niedrige RG Sätze und keine ungebundenen Privatentnahmen)
- bei formellen Mängeln
keine Schätzung, wenn Kasse gleichwohl sachlich richtig
- bei materiellen Mängeln
grds. Hinzuschätzung möglich (z.B. Kassenminus),
ausn. Vollschätzung möglich, wenn Kassenführung völlig unbrauchbar



Die Anforderungen an das Kassenbuch unterscheiden zwei Fälle:





= nachvollziehbare, systematische und rechnerische Ermittlung der täglichen Bareinnahmen.

- Ermittlung

Kassenbestand laufender Tag	Do 3. Nov.	1.130 €
+ Wareneinkäufe / sonstige Barausgaben		250 €
+ Bankeinzahlungen		500 €
+ Privatentnahmen		150 €
- Kassenbestand Vortag	Mi 2. Nov.	950 €
- sonstige Bareinnahmen		0 €
- Privateinlagen		0 €
<hr/>		<hr/>
= Bareinnahmen	Do 3. Nov.	1.080 €

- vollständige und tägliche Berechnung
- Kassensturzfähigkeit



Registrierkasse:

Wird eine Registrierkasse geführt, deren Tagesabschlussbons die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 (Testat) erfüllen, ist es ausreichend, wenn in einem Kassenbuch täglich die Tageseinnahmen in einer Summe (aber getrennt je Barkasse) sowie alle Ausgaben aufgezeichnet werden.



X-Abschlag

- Zwischenabruf des jeweiligen Speichers (Finanzen, Artikel, ...) ohne Daten zu löschen
- keine Nummer
- ersetzt nicht den Z-Bericht

Z-Abschlag

- Abfrage der gespeicherten Daten (Umsätze, WG, ...) mit anschließender Löschung des jeweiligen Speichers
- enthält fortlaufende Nummer
- enthält Unternehmensname, Brutto-, Nettoumsatz, Z-Zähler, Datum/Uhrzeit des Ausdrucks, Zahlwege und Storno- bzw. Retourebuchungen
- Löschinweis für den Tagesspeicher



Der Z-Abschlag ist zwingend aufzubewahren!



Aufzuhebende Belege bei Registrierkassen BMF 1996

- Organisationsunterlagen der Kasse, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (z.B. der Artikelpreis)
- Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung, Quittungen
- Mit Hilfe der Registrierkasse erstellte Rechnungen
- Tagessummenbons (Z-Abschläge), fortlaufend und vollständig
- Alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der EDV-Registrierkasse



str.

ob Kontrollstreifen (Permanenrolle) aufzubewahren sind – hM nein
zur Sicherheit sollten diese aber aufbewahrt werden



Erweiterung der Aufbewahrungspflicht bei Registrierkassen BMF 2010

- alle Einzeldaten sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren
- Verdichtung der Daten auf Rechnungsendsummen ist unzulässig
- Speicherung auf externen Datenträger möglich, wenn innerhalb des Gerätes Speicherung nicht möglich
- Aufbewahrung in ausgedruckter Form nicht ausreichend
- digitale Unterlagen sind in auswertbarem Format vorzulegen
- Einsatzorte und –zeiten der Kassen sind zu protokollieren

Übergangsregelung für Geräte, die diese Anforderungen nicht erfüllen und technisch die Software nicht angepasst werden kann bzw. die Speicher nicht erweitert werden können bis 31.12.2016.



10 Jahre

- Kassenbücher (manuell wie elektronisch)
- Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte
- Arbeitsanweisungen, Organisationsunterlagen
- Buchungsbelege
- Unterlagen zur elektronischen Zollanmeldung
- sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung

6 Jahre

- empfangene und abgesandte Geschäftsbriefe
- Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten bei Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €



Mit dem Steuersenkungsgesetz (StSenkG) vom 23.10.2000 wurde der digitale Datenzugriff der Finanzverwaltung für Außenprüfungen eingeführt.

Unmittelbarer
Datenzugriff
Einsicht in
gespeicherte Daten
bzw. in Daten-
verarbeitungssystem

Mittelbarer
Datenzugriff
Anspruch, dass Daten
nach Vorgabe des
Finanzamtes
ausgewertet werden

Datenträgerüber-
lassung
Gespeicherte Daten
werden auf
Datenträger zur
Auswertung
überlassen

Aufbewahrungspflicht 10 Jahre



Überprüfung der sachlichen Richtigkeit durch die Betriebsprüfung

geeignet

- innerer Betriebsvergleich
 - Nachkalkulation
 - IDEA
 - Zeitreihenvergleich
 - Chi Quadrattest etc.

- Geldverkehrs- und Vermögenszuwachsrechnung

nicht geeignet

- äußerer Betriebsvergleich
 - Richtsatzsammlung

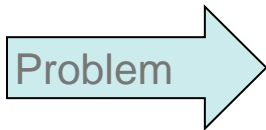


I. Sachverhalt

Pizzeria verkauft Pizzen, Wareneinsatz 1.50 € netto/Pizza, Verkaufspreis 6 € netto/Pizza, Rohgewinn/Pizza 4,50 € = Rohgewinnaufschlagsatz von 300 %

II. Berechnung Betriebsprüfung

Gesamt Wareneinkauf 2008 50.000 €, Rohgewinn rechnerisch 150.000 €, Rohgewinn laut Buchführung 100.000 € (200 %)



Indiz für sachliche Unrichtigkeit der Kassenführung wenn z.B. Rohgewinnaufschlagsatz lt. Richtsatzsammlung ebenfalls bei 300 %

III. Verteidigung

- Nachkalkulation idR unscharf
viele Warengruppen (Pizza, Nudeln, Fleisch, Fisch ...), Dienstleistungen
- betriebliche Besonderheiten
(z.B. Rabattaktionen wie Happy Hour, Mittagstisch, Betriebseröffnung, Werbeaktionen, Rezepte)



- IDEA ist ein Programm, mit dessen Hilfe Datensätze unterschiedlichster Art und Herkunft einfach und konsistent selektiert, analysiert und aufbereitet werden können.
- Es sind komplexe Analysen von Daten, Analysen spezieller Bereiche und viele weitere Funktionen unter Windows auszuführen.
- Wesentliche Programmfunktionen/ Prüfungsverfahren
 - Kassenminusprüfung
 - unübliche/auffällige Positionen
 - Lückentest
 - Abgleich Lagerbestände
 - Ermittlung gesplittete Arbeitsverhältnisse
 - Sonderkonditionen für Mitarbeiter
 - Zeitreihenvergleich
 - Benford Law
 - Chi-Quadrat-Test



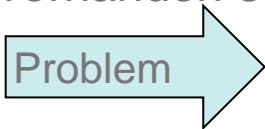
Zeitreihenvergleich

I. Sachverhalt

Pizzeria verkauft tägl. 100 Pizzen, je Pizza 250 g geschälte Tomaten, 300 Tage x 100 Pizzen x 250 g Tomaten = 7.500 kg Wareneinsatz

II. Zeitreihenvergleich

Wareneinkauf Tomaten Januar 1.500 kg, August 6.000 kg
Spätestens im März konnten keine Tomaten mehr zur Pizzaproduktion vorhanden sein



Indiz für sachliche Unrichtigkeit der Kassenführung

III. Verteidigung

- Berücksichtigung von Warenbeständen
- betriebliche Besonderheiten wie Veränderung Rezeptur, anderes Produkt, neue Preise etc.



Benfords Law

- Annahme, dass es mehr Zahlen mit niedriger Anfangsziffer gibt als solche mit einer hohen ersten Ziffer (Betrachtung der relativen Häufigkeit bestimmter Anfangsziffern).



Chi-Quadrat-Test

Chi-Quadrat-Test untersucht die Verteilung der letzten und vorletzten Ziffern vor dem Komma sowie die Verteilung der ersten und zweiten Nachkommastellen.

Der Chi-Quadrat-Test stellt eine mathematische Überprüfung von Häufigkeitsverteilungen von Einnahmen dar.

Wer bei seinen Einnahmen unzutreffende Werte erfasst, hat wie jeder Mensch unbewusst eine Vorliebe für bestimmte Lieblingszahlen und verwendet diese dementsprechend häufiger.

Der Chi-Quadrat-Test untersucht die Verteilung bestimmter Ziffern und vergleicht, wie oft jede Ziffer in der Gesamtheit nach ihrer statistischen Wahrscheinlichkeit auftauchen sollte und wie oft sie tatsächlich verzeichnet ist.

Chi-Quadrat-Test

- In einer endlichen Zahlenmenge mit tatsächlich unbekannter Verteilung (Grundgesamtheit) wird angenommen, dass die Endziffern 0 bis 9 gleich häufig auftreten (Nullhypothese)
- Kleinere, zufällige Abweichungen einer Stichprobe werden nicht erheblich sein.
- Erhebliche Abweichungen rechtfertigen die Annahme, dass besondere Umstände vorliegen.

I. Geldverkehrsrechnung

= Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensabgängen, Vermögenszugängen

⇒ soweit Ausgaben höher als Einnahmen = Indiz für nicht erklärte Einkünfte

II. Vermögenszuwachsrechnung

= ausgehend vom Vermögenszuwachs im Prüfungszeitraum wird auf die notwendigen Einnahmen rückgerechnet

III. Verteidigung

nachvollziehbare schlüssige Erklärungen von Lücken

z.B. Erbschaft, Darlehen, Lottogewinn, Auszahlung von LVersicherungen



I. Sachverhalt

Pizzeria verfügt über formell ordnungsgemäße Buchführung.

Rohgewinnaufschlagsatz liegt bei 200 %, laut amtlichen Richtsatz für Pizzerien in einer Spanne von 250 - 350 %. Die BP will zuschätzen.

II. Rechtsfolgen

- allein das Abweichen der betrieblichen RG Aufschlagsätze berechtigt noch nicht zur Annahme einer sachlich unrichtigen Kassenführung (keine Zuschätzung)
- nur wenn weitere Aspekte hinzukommen (z.B. zu geringe ungebundene Privatentnahmen etc) kann sachliche Unrichtigkeit nachgewiesen werden.

III. Verteidigung

betriebliche Besonderheiten

z.B. Happy Hour bei Gastronomie, nicht vergleichbares Warenangebot (z.B. Boutique)

Was kann zur Risikominimierung getan werden?

- Erfüllung der formellen und materiellen Anforderungen an die Buchhaltung
- Erfüllung der Aufbewahrungspflichten bzgl. der digitalen Daten und Belege
- Handlungsempfehlungen befolgen, z.B. Prüfung RG Sätze, Hinweis auf ungebundene Entnahmen, Kassenminusbestände, hohe Kassenbestände, fehlende Belege etc.



Und jetzt?



Wird schon nicht so schlimm werden, weil ...



... es gibt doch so viele Gegenargumente!



Hier sind die beliebtesten:

- „Mein Steuerberater hat mich darauf noch nie angesprochen.“
- „Das wurde früher bei einer Betriebsprüfung noch nie beanstandet.“
- „Die können mich erst für die Zukunft dazu verpflichten.“
- „Das erkläre ich dem Prüfer dann schon.“



Es gibt noch mehr „gute“ Argumente:

- „Damit gehe ich notfalls bis zum höchsten Gerichtshof.“
- „Wenn die mir so kommen, dann mach ich den Laden halt zu.“
- „Dann haben wir halt noch ein paar Arbeitslose mehr.“
- „Ich bin doch eine kleiner Fisch, da gibt es doch ganz andere.“



Fehlerhafte Kassenführung ist wie Trunkenheit am Steuer, wenn Sie sich sicher sind, dass ihr Argument den Polizisten überzeugt, der Ihnen gerade eine Blutprobe mit 1,8 Promille abgenommen hat, dann überzeugen Sie auch den Betriebsprüfer bzw. den Richter beim Finanzgericht.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, dass der Polizist sich von Ihnen überzeugen lässt, sollten Sie sich bessere Erklärungen überlegen!